Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9802 — Liberty Global/DPG Media/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/04)

1. Am 7. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Liberty Global plc („Liberty Global", Vereinigtes Königreich), durch seine Tochtergesellschaften Telenet Group NV und Telenet BV (zusammen „Telenet", Belgien),

— DPG Media NV („DPG Media", Belgien),

— Gemeinschaftsunternehmen (JV, Belgien).

Liberty Global und DPG Media übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Liberty Global betreibt über seine Tochtergesellschaft Telenet Kabel- und Mobilfunknetze in Belgien und Teilen Luxemburgs. Das Kerngeschäft umfasst i) Dienstleistungen in den Bereichen Breitband-Internet, Festnetztelefonie und Kabelfernsehen vor allem in Flandern und Teilen Brüssels, ii) Mobilfunkdienste in ganz Belgien, iii) den Betrieb niederländischsprachiger Pay-TV-Sender und Videoabrufdienste (Play, Play More und Play Sports) sowie frei empfangbarer Fernsehsender (Vier, Vijf, Zes) und iv) den Betrieb der Produktionsgesellschaft Woestijnvis.

— DPG Media i) bietet niederländischsprachige Tageszeitungen (Het Laatste Nieuws, De Morgen) und Zeitschriften (z. B. Dag Allemaal, Goed Gevoel, Humo) an und ii) betreibt Fernsehsender (VTM, Q2, Vitaya, CAZ und VTM Kids), einen auf Werbung gestützten Videoabrufdienst (VTM Go) und Hörfunksender (Q-music und Joe) sowie iii) ein virtuelles Mobilfunknetz (Mobile Vikings).

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird unter einer neuen, unabhängigen Marke für niederländischsprachige Verbraucher Videoabrufdienste auf Abonnementbasis anbieten, wobei der Schwerpunkt auf lokalen und internationalen Filmen und Serien liegen wird. Es wird weder i) Sport- oder nicht jugendfreie Inhalte noch ii) lineare Sender (von Telenet und/oder DPG Media und/oder Dritten) und damit verbundene Hilfsdienste (z. B. Catch-up-Dienste) anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9802 — Liberty Global/DPG Media/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").